

Aktenzeichen:

1 RA 44/57

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

am 21. März 1958

In Sachen

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 21. März 1958

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des Landessozialgerichts Celle vom 25. Januar
1957 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die Klägerin ist die geschiedene Frau des Versicherten KXXXXXX
XXXXX. Dieser ist im Februar 1952 gestorben. Er hat der Ange-
stelltenversicherung (AV.) angehört. Die Klägerin bezieht seit
dem 1. März 1952 "Witwenrente" aus diesem Versicherungszweig.
Der Unterhaltsanspruch, den die Klägerin gegen den Versicher-
ten zur Zeit seines Todes hatte, betrug 50,-- DM monatlich.
Die Witwenrente wurde mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde des
Versicherungsträgers auf diesen Betrag festgesetzt (Bescheide
vom 12. September 1952 und 22. Oktober 1954, Widerspruchsbe-
scheid vom 18. Januar 1955). Seit dem 1. Januar 1957 beträgt
die Witwenrente nach dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts der
Rentenversicherung der Angestellten vom 23. Februar 1957
193,80 DM monatlich. Die Klägerin erstrebt für die Zeit vom
1. März 1952 bis zum 31. Dezember 1956 die Erhöhung ihrer Wit-
wenrente um die Zuschläge und Zulagen aus den zwischenzeitli-
chen Rentenverbesserungsgesetzen (Sozialversicherungs-Anpas-
sungsgesetz -SVAG-, Rentenzulagengesetz -RZG-, Grundbetragser-
höhungsgesetz -GEG-, Renten-Mehrbetrags-Gesetz -RMG-, Sonderzu-
lagengesetze). Ihre Klage und ihre Berufung blieben ohne Er-
folg. Das Landessozialgericht (LSG.) Celle ließ die Revision
zu (Urteil vom 25. Januar 1957).

Die Klägerin legte gegen das ihr am 8. Februar 1957 zugestellte
Urteil des LSG. am 5. März 1957 Revision ein und begründete
sie am 4. April 1957. Sie beantragte, die Entscheidungen der
Vorinstanzen aufzuheben und ihr die begehrten Rentenerhöhun-
gen zu gewähren. Sie rügte die unrichtige Anwendung des § 28
Abs. 3 Angestelltenversicherungsgesetz (AVG) a.F. in Verbin-
dung mit § 1272 Abs. 4 RVO a.F.

Die Beklagte beantragte, die Revision zurückzuweisen.

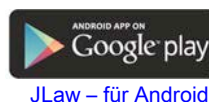
Die Revision ist zulässig, aber unbegründet.

Die nach der Scheidung einer Ehe gewährte "Witwenrente" war



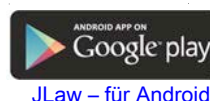
zwar in dem zu beurteilenden Zeitraum vom 1. März 1952 bis zum 31. Dezember 1956 eine Kannleistung (§ 28 Abs. 3 AVG a.F., § 1256 Abs. 4 RVO a.F.), jedoch lag, falls die Rente gewährt wurde, ihre Höhe gesetzlich fest (ebenso Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 5. Auflage, S. 696 a). Mangels abweichender Vorschriften entsprach diese Rente in ihrer Höhe grundsätzlich der Rente der Witwe; sie war lediglich nach oben hin dadurch begrenzt, daß sie den Unterhaltsanspruch, den die geschiedene Frau gegen den Versicherten zur Zeit seines Todes hatte, nicht übersteigen durfte (§ 28 Abs. 3 AVG a.F., § 1272 Abs. 4 RVO a.F.). Die Entscheidung über die Höhe dieser Rente war also gesetzlich gebunden und ist deshalb gerichtlich nachprüfbar.

Die Beklagte hat die "Witwenrente" der Klägerin für die Zeit bis zum 31. Dezember 1956 mit Recht auf 50,-- DM monatlich begrenzt. Ihre Rente setzt sich für diese Zeit - wie eine Rente für die Witwe - aus 5/10 des Ruhegeldes des Versicherten ohne Kinderzuschuß (§ 39 AVG a.F.) und aus den Beträgen, die sich aus den bereits genannten Sondergesetzen der Nachkriegszeit ergeben, zusammen. Die Summe aller Einzelbeträge ergibt den rechnerisch möglichen Höchstbetrag der Witwenrente. Die tatsächlich festzustellende "Witwenrente" für eine geschiedene Frau darf jedoch nicht über den Betrag des Unterhaltsanspruchs im Zeitpunkt des Todes des Versicherten hinausgehen (§ 28 Abs. 3 AVG a.F., § 1272 Abs. 4 RVO a.F.). Diese Vorschrift ist zwingend und eindeutig (vgl. Bogs, Die Sozialgerichtsbarkeit 1957 S. 353). In ihr kommt der Gedanke der Ersatzfunktion, der - wegen des Wegfalls der Unterhaltsleistungen durch den Versicherten - dieser "Witwenrente" zugrunde liegt, zum Ausdruck. Die Begrenzung dieser Rente auf die Höhe des Unterhaltsanspruchs ist deshalb folgerichtig (BSG. ES S. 276). Die Gesetze zur Verbesserung der Leistungen aus der Nachkriegszeit, auf die sich die Klägerin beruft, haben die Sondervorschrift des § 1272 Abs. 4 RVO a.F. weder aufgehoben noch geändert. Sie war deshalb bis zum 31. Dezember 1956 anzuwenden. Die Frage, ob auch die "Witwenrenten" der geschiedenen Frauen dem veränderten Preis- und Lohngefüge angepaßt werden sollten, war dem Gesetz-



geber zumindest seit dem Erlaß des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes im Jahre 1949 bekannt. Er hat jedoch eine solche Anpassung auch in den folgenden Gesetzen nicht angeordnet, sondern die Begrenzung dieser Renten auf den Unterhaltsanspruch beibehalten. Erst die Neuregelungsgesetze zur Rentenversicherung vom 23. Februar 1957 haben eine Änderung gebracht. Der Wegfall der früheren Begrenzung in der Höhe wirkt sich jedoch nur vom Inkrafttreten dieser Gesetze, d.h. vom 1. Januar 1957 an aus (BSG. a.a.O.; BSG., Sozialrecht zu § 1272 RVO a.F. Aa Nr. 1; Bogs a.a.O.; vgl. auch Brackmann a.a.O. S. 710 a und die dort gegebenen Hinweise; im Ergebnis ebenso: Richtlinien der Konferenz der Arbeitsminister für die Behandlung der Anträge geschiedener Ehefrauen auf Witwenrente in den Rentenversicherungen - Schreiben des BMA. vom 20. April 1956, Bundesarbeitsblatt 1956 S. 295). In diesem Zusammenhang ist es ohne rechtliche Bedeutung, ob die Rentenverbesserungen ausdrücklich als "Bestandteile" der Renten bezeichnet worden sind (§ 1 Abs. 3 DVO zum SVAG, § 1 Abs. 2 RZG, § 1 Abs. 2 GEG, § 5 Abs. 1 RMG) oder nicht (Sonderzulagengesetze). Der insgesamt zu zahlende Rentenbetrag war auf die Höhe des Unterhaltsanspruchs begrenzt. Er durfte durch keinerlei Zuschläge oder Zulagen erhöht werden. Die Aufsichtsbehörde hat auch nur für eine Rente in der Höhe des Unterhaltsanspruchs ihre Zustimmung, die für die Feststellung der Rente erforderlich war (§ 1256 Abs. 4 RVO a.F.) erteilt.

Bei dieser Rechtslage braucht nicht geprüft zu werden, ob die Klägerin ihre vermeintlichen Ansprüche auf jene Leistungsverbesserungen hätte beschränken müssen, die erst nach dem Eintritt des Versicherungsfalls (Februar 1952) eingeführt worden sind, weil nur diese gegenüber der "Zeit des Todes des Versicherten" Erhöhungen gebracht haben, die bei dem Vergleich der rechnerisch möglichen Witwenrente mit dem Unterhaltsanspruch noch nicht berücksichtigt werden konnten. Die Klägerin kann aus keinem der zwischenzeitlichen Gesetze, auf die sie sich stützt, einen Anspruch auf eine Erhöhung ihrer Rente



herleiten. Ein solcher Anspruch besteht erst vom 1. Januar 1957 an. Seit diesem Tag erhält die Klägerin aber bereits den neuen Rentenzahlbetrag. Die Entscheidungen der Vorinstanzen sind also im Ergebnis richtig (§§ 170 Abs. 1, 193 SGG).



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)